



Allgemeine Lieferbedingungen für Volkswagen Naturstrom® – Sonderkundenvertrag (Letztverbraucher)

1. Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Volkswagen Naturstrom® – Sonderkundenvertrag (Letztverbraucher) und die jeweiligen Preis- und Lieferbedingungen des gewählten Tarifs (nachfolgend gemeinsam „AGB“) regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die Volkswagen Group Charging GmbH (nachfolgend auch „Elli“) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.
- 1.2. Der Vertrag umfasst die Nutzung des regulierten Energieversorgungsnetzes durch Elli zur Belieferung des Kunden mit Strom sowie die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei Nutzung konventioneller Messtechnik (d. h. Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt).
- 1.3. Kunde im Sinne dieser AGB und der jeweiligen Preis- und Lieferbedingungen können ausschließlich Letztverbraucher sein, die elektrische Energie (nachfolgend „Strom“) überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, deren belieferte Entnahmestelle in Niederspannung angeschlossen sind und nicht mittels registrierender Leistungsmessung (nachfolgend „RLM“) gemessen werden.

2. Umfang und Voraussetzungen der Stromlieferung, Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 2.1. Elli deckt den gesamten Bedarf der vom Kunden über das Stromnetz bezogenen elektrischen Energie für die Laufzeit des Vertrages zu den Bedingungen der AGB. Elli liefert an das Ende des Netzanschlusses des Kunden. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber des Kunden verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität des Stroms des Kunden.

- 2.2. Ziffer 2.1 gilt nicht, solange und soweit der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder solange und soweit Elli an der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Elli ist weiterhin bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung von der Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.
- 2.3. Erfüllt der Kunde nicht mehr die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2, insbesondere in dem Fall, dass die Entnahmestelle auf eine RLM umgestellt wird, zeigt der Kunde dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) gegenüber Elli an. In diesem Fall ist Elli berechtigt, die ihr hierdurch entstehenden Mehrkosten aus höheren Entgelten für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb dem Kunden in Rechnung zu stellen sowie den Energieliefervertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen.
- 2.4. Solange und soweit der Kunde eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) geschlossen hat und auf der Basis der Netzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Kunden (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefert Elli dementsprechend eingeschränkt Strom.

3. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Umzug

- 3.1. Der Vertrag wird geschlossen zwischen dem Kunden und der Volkswagen Group Charging GmbH mit Sitz in der Karl-Liebnecht-Str. 32, 10178 Berlin, Handelsregister Charlottenburg, HRB 208967 B (Kontaktdaten siehe Ziffer 14 (nachfolgend beide gemeinsam auch „Parteien“)).
- 3.2. Der Kunde erteilt Elli auf der Homepage der Elli, über ein Vergleichsportal, mit dem Elli zusammenarbeitet, über einen Vertriebspartner im Haustürgeschäft oder an einem Point of Sale einen verbindlichen Auftrag für die Lieferung elektrischer Energie an der von ihm

angegebenen Entnahmestelle (nachfolgend „Auftrag“). Nach Übersendung des Auftrages erhält der Kunde unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform. Der Kunde ist an den Auftrag gem. § 147 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“) unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Elli stellt dem Kunden vor Vertragsschluss eine kurze und verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte zur Verfügung.

- 3.3. Nach Eingang des Auftrages prüft Elli, ob die Voraussetzungen für eine Stromlieferung an den Kunden gegeben sind. Der Vertrag kommt zustande, wenn Elli den Auftrag des Kunden annimmt und dem Kunden den Vertragsschluss bestätigt (nachfolgend „Vertragsbestätigung“). Elli sendet Kunden nach Vertragsschluss die Vertragsbestätigung, die geltenden AGB (d.h. einschließlich der für den jeweiligen Tarif geltenden Preis- und Lieferbedingungen) sowie eine Vertragszusammenfassung gem. § 41 Abs. 4 EnWG in Textform zu. Zusammen mit der Vertragsbestätigung wird Elli dem Kunden auch den voraussichtlichen Lieferbeginn mitteilen.
 - 3.4. Für den Fall, dass die Auftragserteilung des Kunden über die Homepage von Elli oder über eines der gängigen Vergleichsportale erfolgt, mit denen Elli zusammenarbeitet, wird darauf hingewiesen, dass
 - 3.4.1 durch die Eingabe aller Pflichtinformationen im Rahmen des Bestellformulars und durch deren Bestätigung der Bestellvorgang abgeschlossen wird, ein Vertragsschluss jedoch erst nach Maßgabe der Ziffer 3.3 zustande kommt;
 - 3.4.2 dem Kunden vor dem Abschluss des Bestellvorgangs nochmals die Gelegenheit gegeben wird, die eingegebenen Daten in einem Bestätigungsfenster zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
 - 3.5. Die Lieferung durch Elli beginnt entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Regelungen zum Lieferantenwechsel. Voraussetzung hierfür ist, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet wurde.
 - 3.6. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- ### 4. Strompreis, Kostenelemente
- 4.1. Der Preis für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Tarif.
 - 4.2. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:



- a) die Umsatzsteuer und die Stromsteuer;
- b) die Netzentgelte und Konzessionsabgaben;
- c) die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Umlage, die Wasserstoff-Umlage gem. § 118 Abs. 6 EnWG und der Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage);
- d) die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb entsprechend der Ziffer 8.; sowie
- e) die Abrechnungskosten, die Beschaffungs-, Vertriebs- und sonstigen Verwaltungskosten.

5. Preisänderungen

- 5.1 Unbeschadet einer abweichenden Regelung in den Preis- und Lieferbedingungen des jeweiligen Tarifs wird der Strompreis von Elli angepasst, soweit sich die unter Ziffer 4.2 a) genannten Kostenelemente ändern.
- 5.2 Unbeschadet einer abweichenden Regelung in den Preis- und Lieferbedingungen des jeweiligen Tarifs wird Elli die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus im Wege einer einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Kostenentwicklung anpassen, soweit es nicht um die in Ziffer 4.2 a) genannten Kostenelemente geht. Elli ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Hierbei sind Änderungen der Kostenelemente zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 b) bis e) maßgeblich sind, sowie die Neueinführung, die Erhöhung, der Wegfall oder die Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz / Verordnung vorgegebenen Belastungen (unabhängig davon, ob diese in Ziffer 4.2 genannt sind), soweit diese zu einer veränderten Kostensituation bei Elli im Zusammenhang mit der Energiebelieferung führen. Steigerungen bei einem Kostenelement, z.B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Kostenelementen, etwa bei den Netzentgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen in einem der genannten Kostenelemente, z.B. den Beschaffungskosten, hat Elli die Preise zu ermäßigen, soweit solche Kostensenkungen nicht durch Steigerungen im Bereich der anderen Kostenelemente ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen.

5.3 Elli hat Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung nach Ziffern 5.1 und/ oder 5.2 so zu wählen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Elli Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen und generell müssen Kostensenkungen mindestens ebenso preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Elli nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4 Die Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1 und/oder 5.2 werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zum Monatsanfang wirksam. Die Mitteilung über eine Preisänderung enthält in klarer und verständlicher Weise den Anlass, die Voraussetzungen und den Umfang der Preisänderung. Ändert Elli die Preise nach Ziffer 5.1 oder 5.2, hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird Elli den Kunden in Textform hinweisen. Elli soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.2 bleibt unberührt.

6. Bonus

- 6.1 Abhängig vom jeweils vereinbarten Tarif behält sich Elli das Recht vor, dem Kunden einen Bonus zu gewähren. Einzelheiten zum jeweiligen Bonus ergeben sich aus den Preis- und Lieferbedingungen des jeweiligen Tarifs.
- 6.2 Sofern ein Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigt, die in den letzten 12 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von Elli mit Strom beliefert wurden („Neukunden“).
- 6.3 Soweit sich aus den Preis- und Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, erfolgt die Auszahlung eines Bonus im Wege der Verrechnung mit der ersten Jahresabrechnung des Kunden nach Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit. Die Belieferungszeit beginnt mit dem Lieferbeginn und ist von der Vertragslaufzeit zu unterscheiden, die mit Vertragsschluss beginnt.

7. Ablesung, Verbrauchsermittlung, Prüfung Messeinrichtungen

- 7.1 Elli ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs zum Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsinformationen
 - a) die Ablesedaten oder die rechtmäßig

ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die Elli vom zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,

- b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- c) die Ablesung der Messeinrichtung mittels regelmäßiger Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) oder im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel erfolgt; ist die Selbstablesung im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Kunde dem widersprechen. In diesem Fall greift lit. a. oder b.

7.2 Zur Ablesung der Messeinrichtung durch Elli oder einen durch Elli beauftragten Dritten hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der Elli oder Beauftragten von Elli den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin, und es wird mindestens ein Ersatztermin angeboten.

7.3 Übermittelt der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten oder konnte Elli aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

7.4 Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei Elli jederzeit beantragen. Elli veranlasst dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (§ 40 Abs. 3 MessEG). Wenn der Kunde die Nachprüfung nicht bei Elli beantragt, muss der Kunde Elli zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlt Elli, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung im Eigentum des Kunden steht, zahlt der Kunde die Kosten.

8. Besondere Regelung zu Messentgelten

- 8.1 Wird der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (§ 2 Nr. 4 MsbG) durchgeführt, ist das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung Bestandteil des Strompreises gemäß Ziffer 4.2. Elli übernimmt in diesem Fall nicht den Messstellenbetrieb.



- 8.2 Bei Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber berechnet Elli dem Kunden das entsprechende Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ohne Aufschlag weiter, sofern es die Preisobergrenzen gemäß § 33 Abs. 1 und 3 MsbG nicht übersteigt. Die aktuellen Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers sind auf dessen Internetseite einsehbar. Elli übernimmt hierfür keine Gewähr.
- 8.3 Änderungen der Entgelte nach Ziffer 8.2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden gemäß Ziffer 5.2 an den Kunden weitergegeben.
- 8.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber mit direkter Abrechnung gegenüber dem Kunden, entfällt dieses Kostenelement aus dem Strompreis (Ziffer 4.2). Elli erstattet in diesem Fall die enthaltenen Kosten für Messung und Messstellenbetrieb. Erfolgt die Abrechnung über Elli, gelten die Ziffern 8.1, 8.2 und 8.4 entsprechend.
- 9. Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Berechnungsfehler**
- 9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Elli legt das Abrechnungsjahr fest, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht übersteigen darf.
- 9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 kann die Rechnungsstellung auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann Elli den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen.
- 9.3 Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind (z. B. Verbrauch, Preise), mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Sofern beim Kunden eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt Elli dem Kunden Abrechnungsinformationen unentgeltlich monatlich im Kundenportal zur Verfügung, andernfalls stellt Elli dem Kunden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf sein Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung.
- 9.4 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch von Elli zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge gem. Ziffer 10 können entsprechend angepasst werden.
- 9.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Beginn der Lieferung, fällig. Elli darf die Fälligkeit einseitig bestimmen, so dass der Kunde ohne weitere Mitteilung in Verzug kommt, wenn der seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 9.6 Elli ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- 9.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von Elli zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Kann die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung bzw. Messsystem nicht an, so ermittelt Elli den Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung, aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.8 Ansprüche nach Ziffern 9.7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 10. Abschläge, Aufrechnung und Verzug**
- 10.1 Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von Elli bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitgeteilt. Dabei wird die Höhe der Abschlagszahlungen so ausgestaltet, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 10.2 Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 9, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, erstattet Elli binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. Elli kann diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.
- 10.3 Der Kunde kann gegen Ansprüche von Elli nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 10.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug kann Elli, wenn der Kunde erneut zur Zahlung aufgefordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Für jede postalische Mahnung veranschlagt Elli eine Gebühr in Höhe von 1,50 €.
- 11. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung**
- 11.1 Elli ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 11.2 Bei anderen Vertragsverstößen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Elli berechtigt, die Stromlieferung unterbrechen zu lassen und den



zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Kunden stehen (z.B. weil eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist) oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei einer Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden kann Elli gleichzeitig mit der Mahnung die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf Elli eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist

- a) mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder
- b) für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.

Der Zahlungsverzug des Haushaltskunden muss in beiden Fällen mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat und auch solche Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen Elli und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

- 11.3 Elli informiert den Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromlieferung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören
- a) Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung;
 - b) Vorauszahlungssysteme;
 - c) Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten;
 - d) Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung;
 - e) Zahlung oder Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung.

11.4 Elli hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Diese pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11.5 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt.

12. Vertragsänderungen

12.1 Elli ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages in den nachstehenden Fällen zum Monatsersten zu ändern, wenn dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird:

- a) Bedingungen des Vertrages werden durch Gesetzesänderungen unwirksam;
 - b) Bedingungen des Vertrages werden durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung unwirksam; oder
 - c) Die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert sich und der Kunde, bzw. Elli konnte diese Änderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen
- Elli darf die Vertragsbedingungen nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der Laufzeit oder der vertraglichen Hauptleistungspflichten (insb. Stromlieferung und -abnahme).

12.3 Elli wird dem Kunden die Anpassungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung über eine Vertragsänderung enthält in klarer und verständlicher Weise den Anlass, die Voraussetzungen und den Umfang der Änderung. Eine Änderung wird nur

wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Der Kunde stimmt der Änderung zu, wenn er nicht bis zu dem in der Mitteilung nach Satz 1 genannten Zeitpunkt in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von Elli in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 12.4 Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich, fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.
- 12.5 Widerspricht der Kunde einer Änderung nach Ziffer 12.1 nicht oder kündigt nicht fristlos, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum die geänderten Bedingungen.

13. Haftung

13.1 Elli haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

13.2 Für leichte Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Elli nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher berechtigterweise vertrauen darf, d.h. Pflichten, mit denen die Durchführung des Vertrags steht oder fällt. Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Elli auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.3 Keine der Haftungsausschlüsse und -einschränkungen, die in diesen AGB zu Gunsten des Verwenders geregelt sind, gelten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und Haftpflichtgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

14. Kommunikation, Kundenbetreuung

14.1 Die Kommunikation zwischen den Parteien in Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag erfolgt, soweit nicht in diesen AGB abweichend geregelt, in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Einstellen in das Online-Kundenportal in Fällen der Ziffer 14.2).

14.2 Wenn sich der Kunde im Online-Kundenportal der Elli registriert, werden ihm Informationen, Rechnungen und Mitteilungen dort zur Verfügung gestellt. Das Online-Kundenportal verfügt insbesondere über einen Postfachbereich, in welchem Informationen, Mitteilungen und Rechnungen abgelegt, eingesehen



und heruntergeladen werden können. Eine anderweitige Übermittlung dieser Informationen, Mitteilungen und Rechnungen (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgt vorbehaltlich der Ziffer 14.3 nicht mehr. Elli behält sich in diesen Fällen das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen oder Kündigungen, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Der Kunde ist verpflichtet, Elli unverzüglich zu informieren, sollten sich seine bei Registrierung angegebenen Kontaktdetails (insb. die E-Mail-Adresse) ändern.

14.3 Abweichend von Ziffer 14.1 wird Elli dem Kunden Willenserklärungen zu Preisanpassungen oder Kündigungen per E-Mail mit eindeutigen Betreff übermitteln.

14.4 Bei Fragen steht Elli dem Kunden Mo.-Fr.: 8:00 - 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 05361/ 3790 501 zur Verfügung. Alternativ kann sich der Kunde in Textform an vw-naturstrom-kundenservice@elli.eco oder Volkswagen Naturstrom, Postfach 67317X, 11516 Berlin wenden.

15. Vertragslaufzeit und Kündigungen

15.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit, die sich aus den Preis- und Lieferbedingungen des jeweils vom Kunden gewählten Tarifs ergibt. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gemäß Ziffer 15.2 gekündigt wird.

15.2 Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. bei Verlängerung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung durch den Kunden wird Elli die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

15.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

15.4 Elli ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde sich wiederholt in Zahlungsverzug trotz vorangegangener Mahnung befindet und die Kündigung zwei Wochen durch Elli vorher angedroht wurde.

15.5 Elli ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 11.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

15.6 Eine Kündigung bedarf der Textform.

16. Umzug

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, Elli jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums unter Angaben einer Identifikationsnummer seiner neuen Entnahmestelle mitzuteilen.

16.2 Elli informiert den Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt von dessen Mitteilung nach Ziffer 16.1 in Textform, ob sie den Liefervertrag an der neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen wird und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern Elli dem Kunden die Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbietet, ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

17. Streitbeilegung und Streitschlichtung

17.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Elli Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Elli ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240-0, Fax 030 27 57 240-69 (bundesweites Infotelefon),

Internet:

www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail:

info@schlichtungsstelle-energie.de

17.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen er das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 1415 16 (bundesweites Infotelefon), Fax 0228 14 88 72,

E-Mail:

Verbraucherservice-energie@bnetza.de

18. Gesetzliche Informationspflichten zur Energieeffizienz

Wenn der Kunde seinen Verbrauch senken

möchte, erhält er Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de). Dort findet der Kunde eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommt der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Stand: Februar 2026